

Zollstation und Gasthaus Dazio Grande in Morasco : Archivstudien in Uri und Luzern

Autor(en): **Stadler-Planzer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **148 (1995)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zollstation und Gasthaus Dazio Grande in Morasco

Archivstudien in Uri und Luzern

Hans Stadler-Planzer, Attinghausen

Die Schlucht, welche der Ticino in den Felsriegel des Monte Piottino oder Plattifer, der die obere von der mittleren Leventina trennt, im Verlaufe von Jahrmillionen gefressen hat, war bis ins 16. Jahrhundert unwegsam und kaum begangen. Der Personen- und Warenverkehr musste die Umwege an der nördlichen Talflanke über Catto, Freggio, Osco und Mairengo nach Faido oder an der südlichen Talflanke über Prato und Dalpe zum Dazio Antico nach Faido wählen. Im Spätmittelalter kam der kürzere Weg über den sogenannten Dazio Vecchio hinzu.

Die Bedeutung des nördlichen Umgehungspfades wird unterstrichen durch die Statuten von Osco von 1237, welche vor allem den Saumverkehr regeln.

Die Bedeutung der südlichen Umgehung über Dalpe zeigt sich darin, dass unterhalb Prato und ebenso in der Waldlichtung Piana Selva im Abstieg nach Faido alte Zollstellen (Dazio Antico und Dazio Vecchio) überliefert sind.¹ Die alte Strasse von Rodi aufwärts gegen Prato diente bis zum Bau der Fahrstrasse Morasco-Dalpe 1904 als lokale Erschliessung. Sie ist in gewissen Partien noch heute sehr schön zu erkennen.² Dieser alte Zoll, dessen Ursprung nicht bekannt ist, gehörte nach Zeugnissen des 18. Jahrhunderts der Familie di Varese von Faido, welche ihn den Urnern verkauft haben soll.³

DIE LEVENTINA WIRD URNERISCHE LANDVOGTEI

Im 15. Jahrhundert erlangte Uri die Oberherrschaft über die Leventina und trat so in die Fusstapfen der Herzöge und des Domkapitels von Mailand. Die wichtigsten Etappen dieses Herrschaftswechsels sind:

¹ Siehe Renato Fransioli: Prato Leventina nelle carte medievali e nella tradizione. Prato, 1985. Ferner Giorgio Bellini: Problemi della traversale alpina nel 14. secolo, in: Bulletin IVS 95/1, S. 20–24.

² Siehe Abbildung in Fransioli, a.a.O.

³ Siehe Franz Vinzenz Schmid: Allgemeine Geschichte des Freystaates Ury. 1. Teil. Zug, 1788. S. 64. Ferner Johann Caspar Fäsi's gleichlautender Bericht, zitiert in: Renato Martinoni: Viaggiatori del Settecento nella Svizzera italiana. Locarno, 1989.

1403: Die Leventina begibt sich unter den Schutz von Uri und Obwalden.
1422: In der Schlacht von Arbedo gewinnt Herzog Philippo Maria Visconti die Leventina wieder zurück.
1441: Der Herzog von Mailand verpfändet die Leventina an Uri.
1467: Im Bunde zwischen Herzogin Blanca Maria Sforza und ihrem Sohne Galeazzo Maria Sforza einerseits und den eidgenössischen Orten andererseits wird die Leventina auf ewige Zeiten an Uri abgetreten.
1477: Das Domkapitel von Mailand tritt auch seine Rechte schriftlich an Uri ab.
1478: Die Herrscher Mailands Bona und Galeazzo Maria Sforza verlieren die Schlacht von Giornico. Der französische König Ludwig vermittelt einen Frieden. Infolge dessen überträgt das Domkapitel 1480 neuerdings alle weltlichen und kirchlichen Rechte an Uri. Papst Innozenz VIII bestätigt diese Übertragung 1487.

DIE STRASSE DURCH DIE SCHLUCHT AM MONTE PIOTTINO (PLATTIFER) UND DIE ERRICHTUNG DES DAZIO GRANDE

Bald nach der endgültigen Aufrichtung der Landvogtei bemühten sich die Urner, die Wegverhältnisse am Monte Piottino zu verbessern. An der Tagsatzung von Luzern vom 22. Februar 1493 brachte der Gesandte erstmals das Begehren vor: «Die von Uri bringen an, die Strasse, so über den Berg Platifer führe, sei ein harter und böser Weg; nun werde von ihnen verlangt, dass sie einen Weg oder eine Strasse untenher, dem Wasser nach in der Ebene, machen sollen; die Kaufleute seien erbötig, einen merklichen Zoll zu geben, um die allerdings bedeutenden Kosten der Erbauung und des Unterhalts zu decken. Sie wollen aber die Strasse nicht machen, ehe sie sicher seien, dass die Eidgenossen ihren Willen zum Bezuge eines Zolles geben. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen, damit auf nächstem Tag zu Baden eine Antwort an Uri gegeben werden könne. Inzwischen soll Uri jedem Ort in Schrift geben, wie hoch sie den Zoll anschlagen wollen.»⁴

Am 4. März 1493 präziserte Uri an der Tagsatzung in Baden seine Zollforderungen: ein Hengst 2 Angster, ein fetter Ochs 2 Angster, ein Saumross leer oder beladen 1 Angster, ein Feldross 1 Angster, ein Rind 1 Angster, acht Schafe 2 Angster, acht Geissen 2 Angster, ein Fussknecht 1 Haller, einer mit einem Ross 1 Angster.⁵ Die Tagsatzung fasste aber keinen Entscheid. Das Geschäft erschien zwar immer wieder in den Beratungen, es wurde aber offenbar unentschieden gelassen.⁶ Erst am 13. April 1515 willigte die Tagsatzung in Luzern in eine Zollerhebung ein, und zwar zu folgenden Tarifen: «Von einem fetten Hengst 3 Angster, von einem fetten Ochsen 2 Angster, von einem Ferris-Ross 1 Angster, von einem Saumross auf und ab-

⁴ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Serie 1245–1798. [Verschiedene Erscheinungsorte], 1839–1890. Bd. III,1, S. 429.

⁵ Eidg. Abschiede III,1, S. 431.

⁶ Eidg. Abschiede III,1, S. 432, 438, 465; III,2, S. 311, 716.

hin 1 Angster, von einem Mann mit seinem Ross auf und abhin 1 Angster, von Schafen, Schweinen, Ziegen von 5 Stück 1 Angster. Wenn die Eidgenossen unter ihrem Zeichen zu Feld ziehen, geben sie keinen Zoll, Freiknechte aber, die nicht unter ihrer Herren Zeichen ziehen, geben den Zoll.» Weil den Gesandten «die strass nit vn-schiklich zu machen bedunkt», haben sie den Gegenstand heimzubringen angenommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.⁷ Am 29. April 1515 stimmte die Tagsatzung dem Zoll zu, mit der Bedingung, dass die eidgenössischen Boten zu Pferd oder zu Fuss zollfrei sein sollen. Luzern stellte den Urnern im Auftrage der Tagsatzung diese Zollbewilligung schriftlich aus.⁸ Die Urner bewahrten diesen Zollfreibrief sorgsam «in miner Herren thurm» auf. Leider ging das Original – wie übrigens alle weiteren Zollbriefe – wahrscheinlich beim Dorfbrand von 1799 verloren. Glücklicherweise wurde die Urkunde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ins sogenannte «Satzungsbuch» eingetragen, sodass der Wortlaut dieses ersten Zollfreibriefes vom Monte Piottino überliefert ist:

«Item erstlich ein brieff, darin vergriffen ist, wie gmein Eidtgnossen, minen Hern zů Vrj vnd Iren ewigen nachkommen, einen zol vnd weggelt wie hernach folggt, Inzenemen vergunt vnd nachgelassen habent, Namlich des ersten ein Ietlich mensch zů füss, ein haller, ze ros ein angster, Ein füter hengst drj angster. ein feisser Ochs zwen angster. Ein färís ros Eineinhalb angster, Ein soüm ros 1 angster. Item rinder so in koüffman schatz gfürt iedes 1 angster. Von schaffen, süwen, geissen, vnd derglichen vech, alwegen von fünff heüptern ein angster, Doch wan gmein Eidtgnossen, oder der mertheil, Ir eignen geschefften halb, In kriegsleüffen, Es sig mitt der paner oder fendlin In Irem costen dūrch ziechent, Söllen sj mit lýb vnd güt des zols vnd weggelts ledig sin, Oüch harin der Eidtgnoschaft Rathsbotten, vnd alle Leüffer vorbehalten, Das die zolfrý, sin söllent, geben vnd beschechen zů Lücern, vnd mit der selben Insigel versiglet, vff Donstag vor dem helgen pfingstag, Anno domini 1515.»⁹

Der Bau der neuen Strasse durch die Schlucht des Monte Piottino liess aber auf sich warten. Die Urner fanden keinen Meister, der die Arbeiten auszuführen bereit war. 1555, also 40 Jahre nach der ersten Zollbestätigung, kam wieder Bewegung in die Sache. Uri fand nun Meister für die Bauausführung. Jakob A Pro, übrigens ein Vertreter einer aus Prato stammenden Familie, welche im 15. Jahrhundert nach Uri ausgewandert war und sich mit Handelsgeschäften über den Gotthardpass Reichtum und Ansehen erworben hatte, scheint das Vorhaben namhaft gefördert zu haben. Als Ehrengesandter Uris an der Tagsatzung vom 11. März 1555 brachte er das Anliegen erneut vor. Die Strasse am Monte Piottino könne zur Winterszeit wegen Vereisung kaum mehr begangen werden. Es seien Biederleute schon zu bedeutendem Schaden gekommen. Nachdem sich nun Meister gefunden hätten, die Strasse untendurch zu bauen, sei Uri zur Ausführung entschlossen. Es könne dies aber nur tun, wenn die Tagsatzung einen Zoll bewillige.¹⁰ Gestützt auf den Zollbrief von

⁷ Eidg. Abschiede III,2, S. 866f.

⁸ Eidg. Abschiede III,2, S. 871, 877, 879.

⁹ Staatsarchiv Uri, Satzungsbuch Uri, Fol. 45

¹⁰ Eidg. Abschiede IV,1 e, S. 1152.

1515, welchen Jakob A Pro in den Tagsatzungsverhandlungen vorwies, einigten sich die Gesandten am 7. Mai 1555 in Baden auf die folgenden neuen Zollbestimmungen: «Von einer Person 1 Angster, von einer Person mit einem Ross 2 Angster, von einem Futterhengst 4 Angster, von einem fetten Ochsen 3 Angster, von einem «fer-ris» Ross 1 Angster, von einem beladenen Saumross mit dem Saum als Wein, Salz, Käse u. dgl. 2 Angster, von einem leeren Saumross 1 Angster, von einem Rind, das auf den Verkauf geführt wird, 3 Haller, von Schafen, Schweinen, Geissen und solchem Vieh von je vier Stücken 1 Angster, von Kaufmannsgütern, Ballen, Kisten, Fässern u. dgl. von jedem Saum 4 Angster, es wäre denn, dass die von Uri mit Kaufleuten oder Ferggern mit deren Willen anders einig würden. Das soll denn auch ein Weggeld heissen und sein und nicht Zoll genannt werden. Die von Uri sollen dann schuldig sein, diese Strasse in gutem Zustand zu erhalten. Würde der Fall eintreten, dass diese Strasse nicht mehr unterhalten werden könnte und aufgegeben werden müsste, so sollen die von Uri den obern alten Weg über den Platifer wieder öffnen. Wer jetzt oder in der Folge diesen alten Weg benützt, ist kein Weggeld zu geben schuldig. Sollten die Eidgenossen gemeinsam oder der mehrere Theil derselben diese Strasse in Kriegszeiten gebrauchen, so dass man mit Pannern und Fähnchen auf Kosten der Orte durchziehen würde, so sollen sie für Leute und Güter des Weggeldes enthoben sein. Wenn aber Leute, die zu einem Freifähnchen gehören, oder auf Kosten und im Solde von Fürsten durchziehen, die sollen das obbeschriebene Weggeld entrichten. Vorbehalten hat man dagegen die eidgenössischen Boten, die auf Kosten der Orte reisen, ebenso die Landvögte, wenn sie mit ihrer Habe auf- und abziehen, und auch wenn sie während ihrer Amtsdauer herauskommen und wieder hineingehen, und endlich unsere Läufer; alle diese sollen des Weggelds enthoben sein. Auf den nächsten Tag sollen die Boten instruiert werden, ob den Obern gefalle, um diese Ordnung, Brief und Siegel aufzurichten.»¹¹ Tatsächlich wurde der Zollbrief kurze Zeit später aufgerichtet und mit dem Siegel von Caspar Eggli, des Statthalters der Landvogtei Baden, sowie des Rats von Luzern besiegelt.¹²

In den folgenden Jahren bis 1560 wurde die Strasse durch die Schlucht des Monte Piottino erbaut. Uri entstanden dabei Kosten von über 3000 Kronen. Man plante auch, die Wegverhältnisse in der Biaschina, dem sogenannten Irniser Stalden, zu verbessern, wofür der Werkmeister eine Summe von 1300 Kronen verlangte. Wiederum begehrte Uri eine Zollerhöhung für dieses neue Projekt, weil mit dem Platiferzoll die Baukosten in der Piottinoschlucht nicht gedeckt werden konnten.¹³ Am 11. Juli 1560 erhielten die Urner von der Tagsatzung einen Zollbrief, welcher ihnen die Erhebung des doppelten Tarifes erlaubte.¹⁴ In der anschliessenden Zeit wurde auch die neue Strasse durch die Biaschina errichtet. Der traditionelle Pfad von Lavorgo über Chironico, vorbei an der alten Kapelle San Pellegrino bei Altirolo, nach Giornico büsste dadurch an Bedeutung ein. Die neuen Strassen waren kunstvoll dem Wasser nach erbaut, teils aus dem Felsen gehauen und mit steinernen Brücken

¹¹ Eidg. Abschiede IV,1 e, S. 1202.

¹² Staatsarchiv Uri, Sitzungsbuch Uri, Fol. 45–46.

¹³ Eidg. Abschiede IV, 2, S. 122, 1297.

¹⁴ Staatsarchiv Uri, Sitzungsbuch Uri, Fol. 46.

versehen. Reisende zu Pferd ersparten einen halben Tag Reisezeit, Säumer sogar einen ganzen Tag.¹⁵

Im September 1570 wurden die neuen Strassenstücke, insbesondere die Brücken, durch ein grosses Hochwasser stark beschädigt und teilweise vollständig zerstört. Auch im Urnerland entlang der Reuss wurden die meisten Brücken weggerissen. Uri war gewillt, die Strassen zu reparieren. Zudem beabsichtigte es, von Airolo aus eine neue Strasse durch die Schlucht von Stalvedro zu errichten, wodurch die mühsame Strecke nach Villa, die Überquerung des Val Canaria und der Aufstieg nach Madrano ausgeschaltet werden konnten. Uri war aber in finanzieller Verlegenheit und wandte sich deshalb erneut an die Tagsatzung. Die beiden Landammänner Melchior Lussy von Stans und Caspar Abyberg von Schwyz nahmen einen Augenschein vor, und die Räte der beiden Nachbarstände willigten schon am 18. Februar 1571 bzw. am 21. März 1571 in eine Verdoppelung des Weggeldes am Monte Piottino ein. Nidwalden war sogar einverstanden, «das sy den frembden vsserhalb der Eidtgnoschaft noch etwas mer den diser doppel, doch nach aller billigkeit, vnd je nach gstat der sachen, vfferleggen mögen.» Am 2. April 1571 stimmte die Tagsatzung der Verdoppelung des Weggeldes zu. Es durfte erhoben werden, «so bald der Lattifer als das fürnembst stuck vnd werck gemacht vnd vollendett» ist. Uri hatte sich zu verpflichten, auch die Strasse am Irniser Stalden und von Airolo die Güter abwärts bis zum Tessin zu erneuern bzw. zu erbauen und die ganze Wegstrecke in gutem Zustand zu halten. Eidgenössische Heere, Boten, Läufer und Landvögte blieben weiterhin vom Weggeld befreit.¹⁶

Nach dieser rechtlichen Grundlegung des Weggelds durch die eidgenössische Tagsatzung erliessen Landammann, Rät und Landleute von Uri Ende 1572 einen umfassenden Zoll- und Weggeldrodel für den Zollposten am Monte Piottino in Morasco. Das Dokument wurde ins Urner Satzungsbuch¹⁷ eingetragen:

«Zoll oder weggelt rodel, am Latiffer In Moraschg der Landschaft Liffinen.

Wir Landtaman Rät vnd gmein Landtlütt deß Landts Vrj, Thünt künt vnd bekenntt offenlichen aller mengklich mit disem brieff, Das wir vnserem Zolner, so dan wir für vnd für in Moraschg, In vnser Landschafft Liffinen, von wegen der nütgebüwnen Landstras nebett dem platiuer, oüch nebett dem Irniser stalden, haben, vermög vnser hierümb erlangten frýheitsbrieffen, Das weg vnnnd Süstgelt von mengklichem, sy syend frömd oder heimsch, alwegen im hinüff vnd im hinab faren, also bar, mitt güter vnser Landleüffiger müntz (die ein ieder beüor, Es syge von lyb oder von güot one hinderüng grechen vnd betzallen sol) wie volgents bj geschwornem Eid, den er zü gott vnd den Helgen mitt vffgehepten fingeren schweren sol, In zebringen verordnen vnd beüelchent. Also das er da niemant nüt vffschlache noch dings warte, vorbehalten den kouffflütten von kouffmansgütern, vnd wellen das dem allem also nachkommen vnd glept werde, dan alle die sölich weggelt zegeben sich

¹⁵ Staatsarchiv Uri, Satzungsbuch von Uri, Fol. 46. Ferner: Nationales Gotthard-Museum. Am Höhenweg der Geschichte. Airolo, 1989. S. 94.

¹⁶ Eidg. Abschiede IV,2, S. 464, 467. Satzungsbuch Uri, Fol. 50–52.

¹⁷ Staatsarchiv Uri, Satzungsbuch Uri, Fol. 53–57.

widerten, oder gefarlicher wÿs endtrügent, die selben vns als der oberkeit lÿb vnd güt verfallen sin sollen. welche der Zoller vns oüch, bj obgemeltem Eidt, angentz sampt aller bricht anzeigen soll.

Des ersten das Iedes mentsch die sigentt frömbdt oder heimsch, so ernempte Landstras zü Irem wandel, war zü es welle, brüchen sind, Es sÿge im hinüff oder im hinab gan, von iedem mal, alwegen vier angster weggelt geben sol. Desglichen sollen oüch die geistlichen, als priester, Stüdenten vnd andere, söllich weggeltt geben. Doch welich so Arm, vnd inen das Dúrch gots willen nachzlassen begerten, welen wir sölches beschechen Lassen.

Item von ieder person mitt einem ros, so fürwandlett, von iedem mal acht angster.

Item von feissten rossen, Als von hengsten vnnnd feissten münchen, so an der hand, oder Stangen gefürtt werden gipt man von iedem xvi angster. Vnd nütt dester minder von ieder person, so mittfartt vier angster. Vnd ob glich etliche feisste ross settel vffhetten, oder von dienern geritten wü rden Sol nütt dester minder das weggeltt obgerürter gstatlt zegeben schüldig sin. Doch die rechten Meister hierin vorbehalten, welche dan von irer person vnd ros, so sÿ selbst rittend, nün acht angster betzallen sollen.

Item feist oxsen, oder sünst werch oxsen, so schwerer dan ein Zitt ochs, gipt man von iedem xii angster. Oüch nütt dester weniger von ieder person, so mitt fartt vier angster.

Item die ross, so vff die merckt, oder sünst hindürrch gefürtt werden, gipt iedlichs hoüpt vier angster. Oüch iede person so mitfart, wie obgemeltt vier angster.

Item soüm ros, mitt dem bast lär gipt iedes vier angster.

Item jedes ros, so mitt einem soüm gladen, gipt acht angster. Vorbehalten die ros so theil gütt, oder selbigen güts, so zü fürleitte gatt, füren, sollen von iedem betzallen, wie hernach statt, vnd sol man von iedem soüm kes, ob einer schon glich acht oder zwölff kes vff einem ros fürte, oder minder, wie gemelt, betzallen, vnd von wegen des wÿnss, Soll ein iedes Lagell für ein halben soüm gerechnet werden.

Item die kü, gipt man von iedem hoüpt sechs angster, vnd oüch von ieder person so mit gadt vier angster.

Item Zittrinder, nit elter dan drj ierige, gipt man von iedem hoüpt sechs angster, vnd oüch von ieder person, so mitgat iiii angster.

Item schaaff, geis, Süw vnd derglichen schmal vech, gipt man von iedem hoüpt ein angster. Vnd nüt dester minder von ieder mittganden person vier angster.

Item alle kremer, so kretzen, gleser, oder andere derglichen waren tragen, Derglichen die Kämifeger so trucken, oder Schattellen, darin kouffmanschatz, tragen, gipt ieder xvi angster als für ein halben soüm fürleitte.

Item was dan für kouffmansgüt, so zü theil oder fürleitte gfürtt wirtt, die sigentt Ballen, Kisten, fässer, Läder, bücking, wÿs, oder andere war, wie die genempt mag werden, gipt ieder soüm weg vnnnd Süst gelt zwen vnd drissig angster. Daran die koufflütt mögent von iedem soüm so zü theil gatt, an dem furlon sechs angster Inbehalten, vnd von iedem soüm Läder oder fäll, Es sig vsserhalb oder Im Land koufft, sol man weg vnd Sustgelt geben zwen vnd drissig angster. vnd von wegen dess schmaltzes, sol ein ieder soüm für ein soüm, vnd ein halber, für ein halben soüm



Abb. 1:
Gotthardweg bei Dazio Grande im oberen Livinental. Federzeichnung, sepialaviert, von Peter Birmann, 1780.

gerechnet werden. Man füre es glich in secken oder fesser oder worin es welle, Es sigent schwer oder liecht söüm. Oüch ob man, Es sig glich mitt allerlej waaren, nitt vsserhalb vnser Landschaft Liffinen, Sonders allein hinab bis gan pfeidt oder

vmbri fürte, Soll man betzallen, wie obstat, vnd verstadt sich in disem Artickel, hüng, öll, cristal vnd derglichen waaren, oüch Branten wÿn von iedem soüm vier dopler genomen werden.

Item diewÿl etliche vsslendische, Ire eigne ros das theilgüt zü fürderen, gen Liffinen schicken, vnd derhalben mitt lären rossen obsich oldt nitzsich für oder zü dem Zollhüs am Latiüer, irer glegenheit nachfaren, theil gütt, oldt sünst waaren vff zeladen, Hierümb ist anesehen, das der Zoller von den Lären rossen, vnd den dieneren so darmit gant, es sige obsich oder nitzich, den Zoll, Wie diser Zolbrieff vßwÿst, innemmen vnd inbringen sölle.

Item wan sich begipt, Das die Landtsessen in Liffinen, oüch mitt lären rossen obsich oder nitsich für oder zü dem Zollhüs faren, vff welchen sÿ nitt allein waren vnd teilgütter die vssenthalb Landts gant, oder was man sünst, als kestinen vnd anders verzolet, sonder oüch wan sÿ wÿn gfürt hand, Als dan der Zoller oüch von den Tallütten zü Liffinen, in sölichem faal den zol, wie sünst von andern, von Lären rossen, vnnd wer darmit gatt, inbringen soll. Es sige das sÿ kes, korn, oder fürleite oder derglichen gfürt hetten, ob sy es glych nit vs der Landschaft liffinen fürtent, vnd ob glich einer mit einem oder mer oxsen vnd schlitzen lär vff oder abfüre, wan schon glich einer wÿs gfürt hette, so sol einer den zol ze geben schüldig sin, wie diser Zolrodel wÿst.

Item so dan etlich koüffhern, so vnser Landstras mit koüffmansgütern hindurch brüchent, vnd mitt vns des orts betragen, Die selbigen all, oüch ihre factoren, so mit den güteren wandlent, wir ir person halb des weggeltz gütlich wellend ledig lassen.

Vnd so dan die vnsern von Irnis [Giornico] vnd güschiönia [Chiggiogna], mit früntlicher pitt vnnd ermanüng, vilfeltig angehalten, das wir die Landstrass am Irniser stalden, so man nempt Bioschga [Biaschina], oüch vnden vs, dem Wasser nach, machen welten Lassen, glych wie nebett dem Blatiüer, Vnd diewÿl wir söliches gethan, vnd Inen daüon kein beschwert noch einichen costen (wie wol sÿ sich des orts vil erbotten) zügelegt. Hierümb vff ir erbietten, oüch diewÿl ernempte Landstras vil ringer vnd bequämlicher, Sind wir mitt inen bekommen das sÿ die vnsern zü Irnis vnd Güschiönia iedweders ort vff irem theill, wan etwas in die Landstras fiele, vnd inrysse, Es sige Stein, herd, Schnee oder holtz, das man one die rechten Mürmeister machen möchte, alwegen die, In Irem costen zemachen schüldig sÿendt.

Vnnd welich die altt Landstras vber den platiüer, Es sÿge mitt irer person, veech, oder anderm gütt brüchten, die selbigen all, söllen nütt desterminder, glich als wol sÿ die nüw Landstras hindurch brüchten, das weggeltt zegeben schüldig sin.

Item alle seüm schneegen, so zü fürleitte geschlagen, desglichen alle seüm ÿsen, so alda fürgefürt werden, söllen ouch betzallen, wie ander gütt, so in der ordnung gefürt wirt.

Vnnd so dan etwan zü zitten allein halb seüm vff einem ros gefürtt, vff meinüng den zoll damitt zü liechteren, dardurch gefarligkeit gespürt wirtt, Deshalben, soll vnser Zolner von den halben, eben als wol als von den gantzen seümmen, den zol forderen vnnd innemmen, namlich die vier dopler, wie sünst die gantzen seüm zallend.

Vnd als dan oüch etliche vngetrüwe lütt durch geschwindigkeit begern vns die gehörenden zöll zü endtragen, mit dem das sÿ gar schwer bürdinen mancherlej wa-

ren zů rück tragen, wo die zöllblätz sind, vff das sÿ nit zollen müssen Derhalben sol ein ieder zoller von allen denen so frömdt sind, die da bürdinen ze rücken waserleÿ es ioch sige, fürtragen, den Zoll erforderen, als von einem halben soÿm, nach dem dan die waar ist, vnd diser Zolbrieff vermag.

Es sige oÿch zů wüssen, das im brachmonett des 1573sten iars, vff vnser begern die vnsern von pfeid [Faido] sich begeben vnd versprochen hand, in der nüwen stras am platiuer winterzits, schnee vnd ÿsch nach nottürfft in irem costen brechen söl- len vnd wellen. Deshalben ob sÿ von pfeid hieran sÿmig sin würden, sol vnser Zol- ler sÿ von pfeid alle zit manen sölches zů volbringen.

Item es sol oÿch gegen vnserm Zoller, niemand nützit, weder mitt worten noch mit wercken vnfügklichs anfachen, handeln, noch fürnemen, dan allein mitt recht, dan wellich Inne beleidigetten, oder widerdries thetten, die söl- len es than han, als vber friden, vnd nach gestaltt der sach, an lÿb vnd gÿt gestrafft werden. Vnser Zol- ler sol oÿch niemand darzů reitzen, noch vrsach gebenn, sondern gegen mengkli- chem fridlich vnd tÿgentlich sin, oÿch dem friden gmes sich halten.

Item wir habent oÿch den vnsern in Liffinen (wiewol sÿ von lÿb vnd gÿt das weg- gelt zegeben schÿldig) vs sonderen gnaden nachgelassen, das sÿ mitt Irem veech, zů Alp vnd Zberg, oÿch wider darvon, vnd sÿnst in ire eigne gÿtter, oÿch für ir person, hin vnd wider im Land des weggelts frÿ ledig faren vnd wandlen mögen, bis vff vn- ser witter gfallen, doch söl- len sÿ harin, bÿ obgemelter straff kein betrÿg noch gfar nit brÿchen, Sonders allen hie obgemeltenn Articklen trÿwlichen nachkommen. Vnd dess alles zů warem vesten vrkÿnd, habent wir vnser Landts Insigel hierÿff ge- trÿckt, vff den vsgenden monet december anno domini 1572.

Der Nachweid halber in vnserer matten, haben wir angesehen, einem ieden Zol- ler zů siner frÿen waal zsetzen, ob er es lieber inhagen, vnd für eigen haben welle, sich darbÿ der Atzÿng der andern eignen gÿtern enziehen, oder ob es einem nÿtz- licher vnnd gefelliger herpstz Zits, mitt sampt anderen nach irem brÿch, offen ze- lassen, vnnd gemeinklich mitt anderen kilchgnossenn etzen, das ein ieder des orts halben handeln mög nach sinem gÿtt bedÿncken vnd gfallen. Dan der gemeinen Alp vnd Almeindt halber, vermeinent wir, diewÿl wir ire rechten natürlichen schirm vnd oberherrenn sind, vnd der Zoller bj inen hÿsheblichen sitzt, söl- len sÿ ein ieden vn- sern Zoller da selbst, sich dero (wie Iren einer) zů geniessenn, vnd genos zů sin Las- sen, gantz vnbeschwert sin.»

Der Zollrodel von 1572 vermittelt ein lebendiges Bild vom Leben und Treiben, vom Kommen und Gehen beim Dazio Grande. Die verschiedenen Tarife für Fuss- gänger, Reiter, Vieh, Kaufmannsgüter im Transit oder Import und Export sind von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse. Die Bestimmungen über die teilfahrenden Säumer, die krätzentragenden Krämer und Kaminfeger, die Fremden mit leeren Rossen, welche eine Transportgelegenheit suchen, all dies interessiert den Ver- kehrshistoriker. Die Leute von Livinen hatten den Strassenunterhalt am Irniser Stalden und am Plattifer zu tragen, waren aber dafür aus besonderer Gnade der Urner Obrigkeit zollfrei für sich und ihr Vieh beim gewöhnlichen Wandel von den Tal- in die Berggüter und auf die Alpen. Der Urner Zollanspruch wurde auch auf die alte Landstrasse am Plattifer ausgedehnt. Das Zollhaus wird bereits erwähnt,

womit für dessen früheste Errichtung mindestens ein Terminus ante quem vorliegt. Vom Zoller heisst es, dass er vereidet und von der Obrigkeit mit hoher Autorität gegenüber allen Durchreisenden ausgestattet war. Er bewohnte das Zollhaus und hatte auch eine Matte zur Benützung zur Verfügung. Der selbstverständliche Anspruch der Obrigkeit, dass sich der Zoller der herbstlichen Gemeinweide anschliessen oder sich ihr durch Einhagen seiner Matte entziehen könne sowie die Forderung, Alpen und Allmenden hätten ihm wie einem Einheimischen offen zu stehen, drücken ein herrschaftliches Gehabe der Urner aus.

Ein knappes Jahrhundert später begehrten die Urner erneut, den Zoll beim Monte Piottino um das Doppelte zu erhöhen. Die Tagsatzung der 13 Orte erlaubte ihnen am 27. Juni 1621 aber lediglich, den Zoll um einen Drittel zu erhöhen. Fortan durfte von einem Mann 1 Luzerner Schilling, von Ross und Mann 2 Luzerner Schillinge erhoben werden. Offenbar wurde damals nur der Zoll für Fussgänger und Reiter erhöht, nicht aber jener für Vieh und Kaufmannsgüter.¹⁸

Seit dem 17. Jahrhundert vermitteln die Tagsatzungsabschiede nur mehr spärliche Nachrichten über den Zoll am Monte Piottino. Erwähnenswert ist vielleicht, dass anfangs des 18. Jahrhunderts Uri im Streit lag mit denen von Schwyz und Unterwalden wegen unerträglich hoher Zollforderungen, sodass sich die dreiörtige Tagsatzung mehrere Male mit der Frage auseinanderzusetzen hatte.¹⁹

DIE URNER ZOLLER VON DAZIO GRANDE

Wie wir bereits aus den Zolltarifen erfahren haben, liess Uri das Weggeld am Monte Piottino durch einen Zollbeamten erheben. Der Zoller wurde von der ordentlichen Landsgemeinde zu Bötzingen an der Gand in Schattdorf gewählt. Es war jedermann streng verboten, Wahlpropaganda für das Zolleramt zu betreiben. Allein vor dem versammelten Volk durfte um das Amt gebeten werden.²⁰

Die Landsgemeinde bestimmte 1710, dass ein Zoller allein auf 6 Jahre gewählt werden sollte.²¹ Wie die Liste der Amtsinhaber des 18. Jahrhunderts zeigt, war jedoch eine Wiederwahl durchaus möglich.

Wenn die Stelle frei wurde, konnten nicht nur Landleute, sondern auch Bewohner von Ursern und Livinen sich um die Stelle bewerben. Offenbar wurde das Amt in früherer Zeit dem Meistbietenden vergeben. Wenn ein Landmann gleich viel bot wie ein Ursner oder Liviner, musste er gemäss einer Bestimmung der Landsgemeinde von 1681 diesen vorgezogen werden.²² Nach und nach scheint sich diese

¹⁸ Staatsarchiv Uri, Sitzungsbuch Uri, Fol. 57.

¹⁹ Eidg. Abschiede, VI, 2, S. 916f., 1042, 1206f.

²⁰ Altes Landbuch Uri von ca. 1607, hrsg. von F. Ott, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, 11, 1864, Artikel 210.

²¹ Auszüge aus den Landsgemeindeprotokollen von 1609–1803, den Zoll betreffend.

²² Auszüge, a.a.O.

marktschreierische Auswahl in etwas geregelteren Bahnen bewegt zu haben. Denn 1722 bestimmte die Landsgemeinde, dass der Zoller vom Monte Piottino, wie übrigens auch jener von Flüelen und Wassen, auf jeden Stand 2 Gulden für eine Schützengabe geben musste.²³

Trotz dieses scheinbar weiten Bewerberkreises konnte nur ein gut Bemittelter um das Zolleramt bitten, weil der Staat vom Amtsinhaber am Monte Piottino eine Bürgschaft von 2000 Gulden verlangte, doppelt so viel wie von den Zollern von Flüelen und Göschenen bzw. Wassen.²⁴

Anstelle eines umständlichen Pflichtenheftes unterbreitete die Obrigkeit dem Gewählten eine Eidesformel, auf welche der Zoller zu schwören hatte:

Der Zolleren Eydt

Item die Zoller sollen zû Gott vnd den Heiligen schwören, den Zohl aufzunehmen von allen denen, so den Zohl schuldig seind zû geben, vnd was sie aufnehmen, das dem Land zûgehört, dem Land zû antworten, vnd vnser treüe Ambtsleüth zu seyn, alles getreülich vnd vngefährlich.²⁵

Die Zollbeamten unterstanden dem Landessäckelmeister. Alle Fronfasten, d.h. viermal pro Jahr, hatten sie ihm die Rechnung für den aufgenommenen Zoll zu übersenden und das Geld auszuhändigen.²⁶ Die Hauptrechnungsablage hatte 8 Tage nach der ordentlichen Landsgemeinde zu erfolgen. «Wier habendt angesehen vnnnd geordnet, dass fürhin die vnnsern zoller jerlichen dem seckellmeister acht tag nach der lanndtsgemeinndt zu Betzlingen von ired ampts wegen söllendt rechnung geben, vnd söllche rechnung durch ein lanndtschryber vffzeichnen lassen, vnnnd ob ein zoller noch ettlich vßstehend schulden innzuzühen hette, so soll der seckellmeister inne vff die vßstendenden schulden vmb sin lohn bezallen, vnnnd ime zoller für sin lohn vff kein schuld machen, sonnders die schuldt von ime gantzlichen inzüchen...»²⁷ Bei dieser Zoller Rechnung hatte der Zoller vor sämtlichen vorsitzenden Herren zu erscheinen, anwesend waren auch zwei der ältesten Landes-Rechner, zwei Land-schreiber, der Grossweibel und ein Unterweibel.²⁸

Der Zoller durfte als Besoldung den zehnten Teil der Einnahmen für sich behalten. Zudem stand ihm das Zollhaus zur Verfügung, in welchem eine Herberge geführt wurde, deren Ertrag wohl dem Zoller zustand. Auch nutzte der Zoller die zum Zollhaus gehörenden Matten, wofür er allerdings einen bescheidenen Zins zu entrichten hatte.²⁹ Die Urner forderten bereits im Zollrodel von 1572, dass der Zoller freie Nutzung der Allmenden und Alpen in Livinen beanspruchen durfte. Er konnte sich auch an der gemeinsamen Herbstweide beteiligen, durfte aber seine Matte nicht einzäunen. Zog er es vor, die Matte einzuzäunen, war er vom allgemeinen Herbstweidgang ausgeschlossen. Die Beobachtung, dass im 16. Jahrhundert in

²³ Auszüge, a.a.O.

²⁴ Altes Landbuch von Uri von ca. 1607, Artikel 210.

²⁵ Die Eidesformel ist enthalten in: Auszüge, a.a.O.

²⁶ Hausordnung Uri von 1665, Artikel 44.

²⁷ Altes Landbuch Uri von ca. 1607, Artikel 212.

²⁸ Ordnung der Zoller Rechnung im Satzungsbuch Uri, Fol. 83 a.

²⁹ Urner Landesrechnungen aus der 2. H. 18. Jh.

Livinen der allgemeine Weidgang üblich war, gleich wie noch heute im Urserntal, wirft interessante rechtshistorische Fragen zu Ursprung und Verbreitung dieser Institution auf.

Die Inhaber des Zollamtes am Monte Piottino lassen sich leider nur bis ins beginnende 18. Jahrhundert zurück namentlich fassen:

- 1710 Stefan Indergand, 1710 gewählt
- 1713 Johann Josef von Rechberg, Landsmajor, 1713 gewählt
- 1722 Johann Peter Gisler, Läufer, 1722 gewählt
- 1737 Johann Schuler, a. Dorfvogt, 1737 gewählt
- 1743 Franz Maria Gerig, Hauptmann, 1743 gewählt
- 1749 Johann Anton Tanner, Leutnant, 1749 gewählt
- 1767 Johann Heinrich Tanner, 1767 gewählt
- 1773 Meister Michael Gisler, 1773 gewählt
- 1779 Meister Michael Gisler, für 6 Jahre bestätigt
- 1785 Meister Michael Gisler, wiederum für 6 Jahre bestätigt
- 1791 Josef Maria Gisler, Sohn des Michael (†), Landeschützenmeister.³⁰

DER ZOLLERTRAG

Die Urner Landesrechnungen sind erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts überliefert.³¹ Deshalb sind auch die Zollerträgnisse vom Monte Piottino erst seit dieser Zeit mehr oder weniger lückenlos fassbar (Tabelle 1).

Eine im beginnenden 19. Jahrhundert angestellte Berechnung³² ergab für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts einen durchschnittlichen Ertrag des Plattiferzolles von 6800 Gulden. Der durchschnittliche Ertrag des Flüeler Zolles in der gleichen Periode betrug 7313 Gulden. Vermutlich war der Plattiferzoll, wenn die ganze Periode seit der Einführung des Dazio Grande 1555 bis 1798 in Betracht gezogen wird, dem Flüeler Zoll eher überlegen. Denn der Zoller vom Monte Piottino hatte 2000 Gulden, jener von Flüelen nur 1000 Gulden Bürgschaft zu leisten.

Die Zolleinnahmen bildeten das Rückgrat der ernerischen Staatsfinanzen, wie eine Zusammenstellung der summarischen Einnahmen Uris für die Jahre 1756 und 1794 zeigt (Tabelle 2). Die Zoll- und Weggelder machten 1756 rund 55 Prozent, 1794 gar rund 72 Prozent der Gesamteinnahmen aus. Der Dazio Grande-Anteil betrug 1756 rund 24 Prozent, 1796 rund 30 Prozent der Gesamteinnahmen Uris.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass mit der Erhebung des Weggeldes am Monte Piottino auch beträchtliche Investitionen und Unterhaltskosten für die Strasse in

³⁰ Aus: Friedrich Gislers Verzeichnis der Landesbehörden und Beamten von Uri. Manuskript im Staatsarchiv Uri.

³¹ Staatsarchiv Uri.

³² Staatsarchiv Uri, R-270-13/37.

Tabelle 1:

Zollerträge von Monte Piottino der Jahre 1756-1779 und 1785-1795 (abgerundet auf Gulden).

Jahr	Zollertrag	Jahr	Zollertrag	Jahr	Zollertrag
1756	4462	1771	8198	1785	6604
1757	4606	1772	6080	1786	7918
1760	6623	1773	5763	1787	6649
1763	5587	1774	6702	1788	6924
1764	5438	1775	6010	1789	7647
1765	6170	1776	6795	1790	8344
1766	6747	1777	6929	1791	8388
1767	6567	1778	6941	1792	9449
1768	6020	1779	7398	1793	8986
1769	6748			1794	8843
1770	7536			1795	11631

Tabelle 2:

Summarische Einnahmen Uri in den Jahren 1755/56 und 1793/94 (abgerundet auf Gulden).

Einnahmegattung	1755/6 Gulden	%	1793/4 Gulden	%
Ordentliche Zinsen	3220	17,7	3189	10,8
Gesandtengelder und Vogteiauflagen	1461	8,0	1841	6,3
Extraeinnahmen (v. a. aus der Salzkasse)	2018	11,1	176	0,6
Kompaniegelder	690	3,8	150	0,5
Zoll- und Weggelder	9961	54,7	21102	71,6
davon Ertrag des Dazio Grande	(4462)	(24,5)	(8986)	(30,5)
Waaggebühren	80	0,4	—	0,0
Umgeld (Getränkesteuer)	406	2,2	620	2,1
Sust- und Metzgzins	90	0,5	100	0,3
Konfiskationen	22	0,1	1932	6,6
Rekognition der Landschaft Livinen	50	0,3	50	0,2
Ochsengeld	65	0,4	2	0,0
Abzug- und Einsitzgeld	—		39	0,1
Bussen	137	0,8	252	0,9
Einnahmen gesamthaft	18200	100,0	29453	100,0
Ausgaben gesamthaft	16161		25716	

Livinen verbunden waren. Die weitsichtigen Verbesserungen bzw. Neubauten des Saumpfades in der Schlucht des Piottino, in der Biaschina und von Airolo hinunter zur Schlucht von Stalvedro zwischen 1555 und 1575 verursachten Uri erhebliche Kosten. Nach einem Zeugnis von Giovanni Antonio Camossi von 1804 wurden die Kosten Uri für Strassen, Gebäude und Brücken auf über 100 000 Gulden geschätzt.³³ Der Strassenunterhalt jedoch wurde nicht von Uri allein getragen. Der Zollrodel von 1572 belegt, dass die Leute von Giornico und Chiggiogna den Irni-

³³ Staatsarchiv Uri, R-102-12/1, Bd. 1.

ser Stalden und jene von Faido die Piottinoschlucht zu unterhalten hatten. Welchen Anteil die anderen Dörfer am Strassenunterhalt hatten, bedürfte der genaueren Erforschung. Es darf aber angenommen werden, dass ein erheblicher Teil des ordentlichen Strassenunterhaltes von den Leventinern selber getragen wurde.

ZOLLGEBÄUDE, HERBERGE UND KAPELLE VON DAZIO GRANDE

Die Baugeschichte des stattlichen Zollhauses von Dazio Grande kann aus den urnerischen Archivalien nicht erhellt werden. Sicher ist nur, dass bereits bald nach der Bewilligung des Weggeldes durch die eidgenössische Tagsatzung 1555 die Urner ein Zollhaus errichteten. Im Zollrodel von 1572 findet es nämlich schon Erwähnung, samt dazu gehörigen Liegenschaften.

Wann die Kapelle erbaut wurde, kann auch nicht sicher gesagt werden. Nach einer Äusserung von Giovanni Antonio Camossi von 1804 muss das Gotteshaus zur Zeit, als Jost Anton Müller Landessäckelmeister war, erbaut worden sein. Jost Anton Müller war 1784–1794 Landessäckelmeister.³⁴ Selbstverständlich kann es sich bei den hier erwähnten Bauarbeiten auch nur um eine Renovation oder eine Vergrösserung eines älteren Sacrariums handeln.

Ein Inventar, es ist leider nicht datiert, dürfte aber dem 18. Jahrhundert zugewiesen werden,³⁵ zählt für das Zollhaus und die Kapelle folgende Ausstattung auf:

«Zollhaus: Erstlichen an Zünn ein guss in der grossen Stuben. An Kupfer 1 Kessi, haltet Maass; 1 grosser ysenschlegel; 1 schlechter ysenschlegel; 1 schlächts Stäkysen; 1 holtz Sägen; 2 schaufflen; 2 grebel; 1 Vhr; Bettsökh sambt haubten sökhen beyderley No. 10; 14 Bettstett; 11 Tisch gross vnd klein, darunder ein blattentisch; 8 Sessel mit Läder überzogen; 5 schlechte Kästen; 8 Weinfässer, darunder 2 kleine; 3 Wöschstanden, darunder ein kleine.

Kapelle: In der Cappell 1 Kelch sammt Paten; 4 Mässgwänder, als 2 rothe blüembte, 1 weiss blüembtes vnd ein schwarzes sambt Stol vnd maniplen; 3 Alben, 2 gürtel, 4 humeralia; 2 Altartüocher, 1 Vor Altar; 4 Messbüocher, 2 Romanisch vnd 2 Ambrosianische; 2 Altar Kissli; 1 Möschenes Crucifix; 4 Möschene Kertzenstökh; 4 Meyen samtt geschiren; 1 par glösene Mess Kämtli; 1 Messschälleli – vnd die Cappellen gloggen.»

Das Land Uri besass in Livinen verschiedene Grundstücke, welche in einem undatierten (Ende 18. Jahrhundert?) Inventar überliefert sind³⁶:

- das Zollhaus mit verschiedenem Hausrat laut Inventar
- die dortige Kapelle nebst Kirchengesetz, auch inventarisiert

³⁴ Staatsarchiv Uri, R-102-12/1, Bd. 1.

³⁵ Staatsarchiv Uri, a. A., R-362, Fasz. Livinen.

³⁶ Staatsarchiv Uri, a. A., R-150.

- ein Stücklein Mattland unter der Kapelle
- ein Stücklein ob der Landstrass
- ein Stücklein unter der Landstrass ganz mit einer Mauer umzogen
- ein klein Stücklein ob dem Haus, auch ummauert
- ein Stück Mattland «at Cademo» genannt
- ein Stück zu Morasco
- ein gross Stück Mattland, auch zum Teil ummauert
- die Stallung beim Zollhaus
- zwei Güter u.s.w.
- zwei Gadmer, einer davon aber nur zum halben Teil.

Die Güter sind teilweise bereits im Zollrodel von 1572 erwähnt. Sie wurden – mindestens teilweise – vom jeweiligen Zoller genutzt, wofür er einen Zins zu bezahlen hatte. Zum Beispiel 1756 zinste er für die Nutzung eines 1753 wieder gekauften Landstückes rund 17 Gulden und für ein weiteres Landstückli beim Zollhaus 22 Gulden. Er hatte zur Selbstversorgung Vieh, vielleicht auch einen Gemüse- und Obstgarten. Die Obrigkeit stellte es dem Zoller frei, ob er sich dem in Livinen herrschenden Brauch der gemeinsamen Herbstweide anschliessen oder seine Güter einzäunen wolle. Sie bestimmte auch, dass die Liviner dem Zoller die Allmenden und Alpen offen lassen mussten.

Schon das Inventar belegt, dass das Zollhaus auch als Herberge oder Gaststätte benützt wurde. Seit wann der Zoller zugleich Gastwirt war, geht aus den urtherischen Archivalien nicht hervor. Die Baugeschichte des Gebäudes könnte wohl Aufschluss bringen. Renato Martinoni hat in seinem Werk «Viaggiatori del Settecento nella Svizzera italiana»³⁷ viele Zeugnisse von Reisenden über Dazio Grande zusammengestellt. Hier hatten ja alle mindestens den Zoll als Fussgänger zu entrichten. Viele übernachteten im Zollhaus, Dazio Grande war ein eigentlicher Etappenort im Reisendenverkehr. Die Zeugnisse erwähnen in erster Linie die imposante Schlucht mit dem schäumenden und brausenden Ticino. Der Zoll findet auch sehr oft Erwähnung. Die Strasse mit den vielen Brücken wird gelobt und ihr guter Zustand hervorgehoben. Bisweilen erregt das stattliche Gebäude die Bewunderung der Reiseschriftsteller, und sie rühmen die vortrefflich geführte Gaststätte:

1706: Daniel Engel: grosses, gut geführtes Gasthaus.

1766: Johann Conrad Fäsi: ein schönes und wertvolles Gebäude.

1776: Johann Georg Sulzer: geräumiges, elegantes Haus an schöner Lage errichtet.

1776: Jean-Marie Roland de la Platière: bewundert v.a. die Schlucht.

1777: Alessandro Volta: übernachtet in Dazio Grande und betreibt barometrische Messungen.

1783: Horace Bénédicte de Saussure: lobt die wirklich gute Herberge. Bemerkt die erheblichen Unterschiede in den Zolltarifen für Fremde und Schweizer.

1789: Johann Heinrich Meyer: beendet seine Tagesreise, die in Ursern begann, in der Gaststätte von Dazio Grande.

³⁷ Renato Martinoni: *Viaggiatori del Settecento nella Svizzera italiana*. Locarno, 1989.

1790: Franz Leonhard Ziegler: übernachtet in Prato.

1793: Johann Gottfried Ebel: empfiehlt in seinen Reiseanleitungen, in Dazio Grande zu übernachten.

1794: Helen Maria Williams: erlebt das fröhliche Fest «della mietitura», bewundert die Landschaft und vor allem die Schlucht und gibt sich auch Rechenschaft über die Urner Herrschaft.

1795: Friedrich von Matthisson: beendet seine Tagreise von Andermatt nach Prato in Dazio Grande.

1795: Friederike Brun: übernachtet in Dazio, das Rauschen des Ticino und die Schlucht beeindruckten ihn am meisten.

1797: Louis Desaix de Veygoux: übernachtet im Zollhaus und erlebt ein Lotteriespiel, an welchem viele teilnehmen.

DIE ZEIT NACH 1798:

DER ÜBERGANG DES ZOLLS IN DEN BESITZ DES KANTONS TESSIN

Die Urner Herrschaft fand nicht immer die ungeteilte Liebe der Leventiner. Freiheit und Selbstbestimmung wurden zu immer drängenderen politischen Postulaten des Volkes. Im 18. Jahrhundert wurden die Spannungen besonders deutlich spürbar.

Anfangs 1713 sah sich Uri genötigt, kraft bestehender Bünde eine Konferenz der fünf katholischen Orte nach Altdorf einzuberufen, um über die in Livinen ausgebrochenen Unruhen zu beraten. Es setzte auseinander, wie die Bewohner des Livinertales «immer ussert den Schranken ihrer aufhabenden Eidespflicht beharren», wie sie das Zollhaus am Plattifer besetzt halten und den Zoll daselbst beziehen, an die dahin abgeordnete Gesandtschaft Forderungen stellen, welche dem seit 1466 jährlich geschworenen Eide zuwiderlaufen, obgleich jene Gesandtschaft ihnen ihre Freiheiten bestätigt und «neue Gnaden» in Aussicht gestellt habe. Uri wünschte Hilfe und Rat in dieser Frage. Man kam überein, den Leuten von Livinen ein ernstliches Abmahnungsschreiben zuzustellen und eine Gesandtschaft aller fünf Orte ins Tal zu schicken, um dem Schreiben Nachachtung zu verschaffen und den Urnern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.³⁸

Ernsthafter und grösser waren die Auseinandersetzungen im Jahre 1755. Der Volksaufstand richtete sich auch diesmal gegen die Zolleinrichtungen. Am 8. Mai belagerten die Liviner das Zollhaus mit über 300 Mann und übten an Landvogt Gamma und Zoller Tanner Gewalt aus.³⁹ Der tragische Ausgang dieses Geschehens ist hinlänglich bekannt. Die vom Volke geachteten Anführer wurden von den Ur-

³⁸ Eidg. Abschiede, VII,1, S. 17.

³⁹ Kurtze, doch gründliche Beschreibung des Feld-Zugs, welcher Anno 1755, in dem Mayen von dem Hochloblichen Stand Ury wider ihre rebellische Underthanen der Landvogtey Livinen geschehen. Zug, Blunschi, 1755.

nern festgenommen und auf dem Dorfplatz von Faido enthauptet, das Tal in seinen Freiheiten und Gewohnheiten drastisch eingeschränkt und die Herrschaft der Urner wesentlich verschärft.

Die Wende kam erst 1798 durch die Einführung der Helvetischen Republik, welche die Leventina aus dem ernerischen Herrschaftsverband herauslöste und dem Kanton Tessin angliederte. Diese Änderung hatte auch in der Zeit der Mediation (1803–1814) Bestand. Die Leventina blieb Bestandteil des Tessins.

Der Kanton Tessin sprach deshalb die Zollgüter von Dazio Grande als sein Eigentum an. Die eidgenössische Liquidationskommission urteilte jedoch 1804, diese seien ernerisches Eigentum. Die beiden Stände traten darauf in Verkaufsverhandlungen. Tessin bezeichnete Ratsherr Andrea Caglioni als seinen Bevollmächtigten, die ernerische Delegation wurde von Landesstatthalter Franz Anton Megnet geleitet. Am 27. November 1804 kam der Vertrag über einen Verkauf der Zollgüter zustande. Uri verlangte für das Zollhaus, die Kapelle, die Ställe und die Landstücke 18 000 Gulden. Die Summe war folgendermassen zu bezahlen: Gl. 4500 im Januar 1805, Gl. 4500 im Oktober 1806, Gl. 4500 im Oktober 1807 und endlich Gl. 4500 im Oktober 1808. Noch gleichen Tags genehmigten Landammann und Rat von Uri die Abmachungen, und am 13. Dezember 1804 stimmte auch der kleine Rat des Kantons Tessin zu.⁴⁰

Nach dem Niedergang der napoleonischen Diktatur stellte sich 1814 die Frage der staatlichen Zugehörigkeit der Leventina erneut. Uri bemühte sich um die Wiedervereinigung und fand auch tatsächlich Gehör beim Volke der Leventina, so dass Uri am 19. August 1814 Livinen förmlich zurückverlangte. Der Kanton Tessin hingegen hielt an der Integrität seines Gebietes fest. Der Streit wurde durch den Wiener Kongress entschieden. Am 20. März 1815 erklärten die europäischen Mächte in ihrer Schlussnahme über die schweizerischen Angelegenheiten die Integrität des Standes Tessin. Livinen blieb somit Teil des Kantons Tessin. Die Zollerträgnisse sollten zwischen Uri und Tessin hälftig geteilt werden. Die Auslegung dieser Klausel führte zwischen Uri und Tessin zu einem Streit. Während Tessin vom Reinertrag, also nach Abzug gewisser Strassenunterhaltskosten und der Aufwendungen für den Bezug des Zolles, die Hälfte ausbezahlen wollte, beharrte Uri auf der Hälfte des gesamten Zollertrages. Der Zwist kam vor der Kommission, welche die Tagsatzung mit der Aufsicht über den Vollzug der Wienerbeschlüsse beauftragt hatte, zum Austrag. Ihr gehörten an: David von Wyss, Bürgermeister von Zürich; Vinzenz Rüttimann, Schultheiss von Luzern; B. Pfister, Bürgermeister von Schaffhausen. Am 15. August 1816 fällten sie folgenden Kompromisspruch:

»Es müsse zu Beurtheilung des sich erhobenen Anstandes in Bezug auf den Liviner Zoll-Ertrag, mit Beseitigung aller früheren politischen und Zollverhältnisse, als rechtliches Fundament einzig der 6te Artikel in dem Wiener Congress-Schluss, und besonders der 4. § desselben, betrachtet und angenommen werden, welcher also lautet: «Le Canton du Tessin payera chaque année au Canton d'Ury la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine.» 1. Zu Folge dieses Artikels können und sol-

⁴⁰ Staatsarchiv Uri, R-150-12/33; R-102-12/1, Bd. 1.

len bey jährlicher Berechnung des an den Löbl. Stand Ury zu entrichtenden halben Zollertrages im Livinerthal, keinerley Strassen-Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. 2. Hingegen darf, ohne Abbruch der im Wiener-Congress-Schluss enthaltenen wörtlichen Bestimmung – der Natur der Sache und der Billigkeit gemäss – von diesem dem Löbl. Kanton Ury alljährlich zukommenden Zoll-Ertrag, ein mässiger Abzug für die Perceptions- oder Bezugskosten statt finden, welcher jedoch, damit in keinem Fall das gerechte Maass überschritten werde, niemals mehr als 15 per Cent des brutto Zollertrages betragen soll. 3. Damit aber jeder weitem Misshelligkeit für alle Zukunft gründlich vorgebogen seye, wird beyden hohen Ständen Ury und Tessin beliebt, und bestens empfohlen, sich über ein, nach obigen Grundsätzen auszumittelndes jährliches Fixum für die betreffende Zollertragshälfte, oder einen diessfälligen förmlichen Auskauf, sobald möglich einzuverstehen.»

Uri und Tessin einigten sich hierauf, den Zollertrag nach Abzug von 15 Prozent für den Bezug unter sich zu teilen.

Doch die Entwicklung des Strassenbauwesens und die Änderung der Zolltarife riefen bald neuen Fragen. Am 24. August 1820 gestattete die Tagsatzung dem Kanton Tessin, den Zoll während 10 Jahren zu erhöhen wegen der Fahrbarmachung der Strasse von Giornico bis Airolo. Als Gegenleistung mussten hingegen die Weggelder der Gemeinden Piotta, Prato, Faido und Chiggiogna aufgehoben werden. Nachdem 1830 die Strasse über den ganzen Pass für Kutschen fahrbar war, erbaute Tessin 1834–1837 auf der Passhöhe ein grosses Zollhaus und verlegte den Zollposten von Dazio Grande auf die Passhöhe. Nun wurde es stiller um das Zollhaus und die Herberge am Monte Piottino, während der Gotthardverkehr wuchtig zunahm.

Diese lebendige Entwicklung konnte die Zollabmachungen zwischen Uri und Tessin nicht unberührt lassen. Im Oktober 1833 einigte man sich, den urtherischen Anteil auf ein jährliches Fixum von 5500 mailändischen Liren festzusetzen. Als 1842, im Hinblick auf den neuen Zolltarif von 1843, Tessin diese Abmachung kündigte, entspannen sich harte Verhandlungen, welche zu keiner Lösung zu führen schienen. Tessin stellte seine Zahlungen seit 1843 ein. Deshalb gelangte Uri am 7. Juni 1845 mit einem Kreisschreiben an alle eidgenössischen Stände und verlangte von der Tagsatzung, den Kanton Tessin zu veranlassen, Uri jährlich 50% des reinen Zollertrages nach altem Tarif zu bezahlen. Sonst werde Uri diese Hälfte an seiner Zollstelle in Hospental selber einziehen, und Tessin hätte diesen Betrag von seinem neuen Tarif von 1843 abzurechnen. Es kam aber nicht dazu. Denn 1846 einigten sich Uri und Tessin über einen Auskauf des urtherischen Anspruches.⁴¹ Die Übereinkunft vom 28. Januar 1846 lautet:

»Die unterschriebenen Abgeordneten der beiden hohen Stände Uri und Tessin, in Konferenz zu Lauis am Sitze der Regierung versammelt, um sich auf gutlichem Wege über den Loskauf der nach Art. 6 der Wienerkonferenzklärung vom 20. März 1815 und mit Bestätigung der Tagsatzung dem Kanton Uri zustehenden Gebühren zu verständigen, haben nach gegenseitigem Austausch ihrer Ansich-

⁴¹ Staatsarchiv Uri, R-102-10/17, Bd. 8; R-270-13/37, Bd. 1-2. Landbuch Uri, Bd. 4, Altdorf, 1856, S. 90-92.

ten und Erwägungen, das nachstehende freundschaftliche Übereinkommen getroffen:

1. Der Kanton Uri tritt dem Kanton Tessin förmlich das Recht zum alljährlichen Bezug der Hälfte des Livinerzollens, die ihm durch die Wienerkongressakte vom 20. März 1815, Art. 6, zugesprochen und gesichert wurde, in dem Masse ab, dass von dem Augenblicke an, da die gegenwärtige Übereinkunft ins Leben tritt und der Stand Tessin den Verpflichtungen derselben nachkömmt, jeder Anspruch von Seite Uris auf die besagten Zollgebühren aufhören und der Kanton Tessin hinwieder jeder Gegenverpflichtung dem Stande Uri gegenüber entbunden sein soll.

2. Der Kanton Tessin entrichtet dem Stand Uri als Gegenwerth für diese Übergabe seines Antheils an den Livinerzöllen – seinen Halbtheil vom diessfälligen Zollertrag der Jahre 1843, 1844 und 1845 mitgerechnet – den Betrag von Lire 227 000, was nach dem Verhältnis von 55:28 die Summe von Schweizerfranken 115 563.64 Rpn. ausmacht, zahlbar in franz. Fünffrankenstücken zu 35 Batzen.

3. Die Bezahlung der vom Kanton Tessin dem Stande Uri zu entrichtenden Summe von Schweizerfranken 115 563.64 Rpn. soll in nachstehender Weise erfolgen, als: Schweizerfranken 15 563.64 Rpn. sollen sofort der Abordnung ausbezahlt werden und die übrige Summe von Schweizerfranken 100 000 spätestens im Laufe des Juni dieses Jahres in Baarschaft oder annehmbaren Wechseln ohne Spesen, franco Urnergränze.

4. Es wird die Ratification der gegenwärtigen Übereinkunft den beiderseitigen betreffenden Kantonsbehörden vorbehalten. Die hohe Regierung von Tessin wird dafür sorgen, dass die Ratifikation von Seite des dortseitigen Grossen Rathes spätestens in den ersten Tagen des Maimonats dieses Jahres, oder, wenn es möglich sein sollte, noch früher, erfolge, – und alsobald nach der diessfälligen Anzeige an die Regierung des Kantons Uri wird diese die nöthigen Schritte für beförderliche Ratifikation dieser Übereinkunft von der Seite der zuständigen dortseitigen Kantonalbehörde vornehmen. Sollte wider Erwarten von der einen oder andern Seite die Ratifikation nicht erfolgen, so wird die gegenwärtige Übereinkunft als nichtig und folgelos für die Rechte der Partheien dahin fallen, nur wird die vorgreiflich stattgefundene Abzahlung von Frkn. 15 563.64 Rpn. auf Abschlag der drei letzten und der künftigen Jahresbeträge nach Mitgabe des Betrages gültig sein, der durch Erkenntniss der betreffenden Behörden oder weiteres Übereinkommen der betreffenden Partheien festgestellt werden wird.

5. In Gemässheit der Wünsche der Regierung des Standes Uri übernimmt der Stand Tessin übrigens die Verpflichtung, noch im Laufe dieses Jahres die Strassenverbesserung im s. g. Wasserloche (Valleggia) auf dem Gipfel des St. Gotthardberges zu vollenden.

Zu Urkund dessen haben die Abordnungen der beiden h. Stände Uri und Tessin diese Übereinkunft in Doppeln ausgestellt und mit ihren Unterschriften versehen. Gegeben zu Lauis den 26. Januar 1846.

Die Abgeordneten der Regierung von Uri: C. Muheim, Altlandammann V. Müller, Landammann J. A. Gisler, Landschreiber.

Die Abgeordneten der Regierung von Tessin: J. B. Pioda, Staatsrath, S. Francini, Staatsschreiber.»

SCHLUSS

Das Schicksal des Zollgebäudes nach der Verlegung des Zollpostens auf die Gotthardpasshöhe war ein weniger bewegtes als in früheren Zeiten. Wohl diente es noch einige Zeit als Poststation und Postgebäude, bis anfangs des 20. Jahrhunderts auch diese Funktion zu Ende ging und das ehemalige, stattliche Zollhaus fortan einsam und verlassen einem stillen Zerfall preisgegeben war. Die Kapelle, dem Hauptgebäude gegenüberstehend, musste der Eisenbahn weichen, sie wurde aber oberhalb der Kantonsstrasse wieder aufgebaut.

Zur Erhaltung der Gebäude, zur Wahrung der reichen Tradition des Dazio Grande und zur zeitgemässen Belebung des Ortes bildete sich 1989 die «Fondazione Dazio Grande». Möge ihren Bemühungen die verdiente Unterstützung beschieden sein.⁴²

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Stadler-Planzer, Freiherrenstrasse 20, 6468 Attinghausen

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1: PTT-Museum, Bern.

⁴² Dazio Grande. Bellinzona, 1992.